## **Publikationsvorlage**

Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft Oberbaselbieter Zeitung, Region Waldenburg Oberbaselbieter Zeitung, Region Liestal Ausgabe vom 12. November 2020 Ausgabe vom 12. November 2020 Ausgabe vom 12. November 2020

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Baselland Transport AG (BLT) betreffend Erneuerung Waldenburgerbahn; Erneuerung Bahnübergänge Gesamtstrecke

Gemeinden	Bubendorf, Liestal, Ramlinsburg, Hölstein, Oberdorf, Niederdorf, Waldenburg
Gesuchstellerin	Baselland Transport AG (BLT), Reto Rotzler, Grenzweg 1, 4104 Oberwil
Gegenstand	<ul> <li>Das vorliegende Gesuch beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Elemente:</li> <li>Wiederaufbau der Bahnübergangs- und Verkehrsanlagen auf der ganzen Linie der Waldenburgerbahn</li> <li>Erstellung einer Schrankenanlage bei der Haltestelle Altmarkt Liestal</li> <li>Rückbau der Schrankenanlage bei der Haltestelle Hirschlang in Niederdorf</li> <li>Erstellung der Aussensignale für die CBTC-Sicherungsanlage.</li> <li>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</li> </ul>
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom <b>16. November 2020 bis 15. Dezember 2020</b> während der ordentlichen Öffnungszeiten oder auf Voranmeldung in den Gemeindeverwaltungen Bubendorf, Liestal, Ramlinsburg, Hölstein, Oberdorf, Niederdorf und Waldenburg eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und <b>im Doppel</b> innert der Auflagefrist
	(Datum der Postaufgabe) beim <b>Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern</b> eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.  Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.
	Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.